

den letzteren, bey dem Uebergange aus Vereinsstaaten, in welchen die Bereitung des Branntweins entweder gar nicht oder doch nach einem niedrigeren Satze, als in Preussen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines besteuert ist, die festgesetzte Ausgleichungsabgabe entrichtet werden muß.

Weimar den 19. Dezember 1835.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

Bekanntmachungen.

I. Des Großherzogs Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, durch eine unter dem 13. dieses Monathes ausgefertigte höchste Urkunde, der Witwe des in Berlin verstorbenen Professors D. Schleiermacher, Henriette Schleiermacher gebornen von Mühlensfels und den Kindern derselben das erbene Privilegium gegen den Nachdruck und gegen jeden sonst etwa ohne besondere rechtliche Ermächtigung vorgenommenen Druck oder Verlag der Werke ihres oben genannten Gatten, Vaters und Erblassers, sowohl der bereits gedruckten und jetzt in einer neuen, rechtmäßigen Ausgabe erscheinenden, als der zur Zeit noch ungedruckten, mit Einschluß der Vortlesungen und der Predigten desselben, im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach vorerst auf 20 Jahre, tax- und kostenfrey in der Maße zu ertheilen, daß nicht nur der Nachdruck, sondern auch bezüglich der Abdruck und der Verlag solcher Schriften ohne ausdrückliche vorausgegangene Zustimmung der Privilegirten, sowie endlich der Verkauf aller davon in anderen Staaten etwa gemachten widerrechtlichen Nachdrücke, Abdrücke und Ausgaben, während jenes Zeitraumes, bey Konfiskation der hergestellten oder eingebrachten Exemplare und, nach Befinden, einer angemessenen Geldstrafe, verboten sein soll.

Zur Nachricht und Nachachtung wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 19. November 1835.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.